Merkblatt zur Erfassung von Cash-Pooling durch Cash-Pool-Einheiten des Öffentlichen Gesamthaushalts in der jährlichen Schulden- und der Finanzvermögenstatistik

Inhalt

1. Definition von Cash-Pooling in der amtlichen Statistik 1
1.1 Definition von Cash-Pooling 1
1.2 Beispiele für Cash-Pooling 2
1.3 Berücksichtigung von Cash-Pooling für den nationalen Schuldenstand 2
2. Meldung von Cash-Pooling in der jährlichen Schulden- und Finanzvermögenstatistik 3
2.1 Statistikmeldung aus Sicht einer Cash-Pool-Einheit 3
2.2 Statistikmeldung aus Sicht des Cash-Pool-Führers 4
2.2.1 Meldung des Mittelbestands des Cash-Pools 5
2.2.2 Deckung des Liquiditätsbedarfs des Cash-Pools 6
2.2.3 Cash-Pooling mit Einheiten des nicht-öffentlichen Bereichs 7
3. Weitere Cash-Pooling-Beispiele 8

1. Definition von Cash-Pooling in der amtlichen Statistik

1.1 Definition von Cash-Pooling

Unter Cash-Pooling sind Liquiditätsverbünde zu verstehen, bei denen Einheiten im Rahmen eines gemeinsamen Finanzmanagements liquide Mittel zusammenführen, so dass teilnehmende Einheiten inklusive dem Cash-Pool-Führer selbst bei Bedarf darauf zurückgreifen können. Durch Cash-Pooling können „externe" Kassenkreditaufnahmen (z.B. bei einem Kreditinstitut) vermieden oder überschüssige Gelder gemeinsam angelegt werden. Als Einheiten im Sinne von Cash-Pooling gelten nur Einheiten, die über eine eigenständige Rechnungslegung verfügen. Beispielsweise sind innere Darlehen aus Rücklagen, für die keine Sonderrechnung geführt wird, nicht unter Cash-Pooling zu erfassen.

Es wird unterschieden zwischen der den Cash-Pool verwaltenden Einheit („Cash-Pool-Führer") und den am Cash-Pool teilnehmenden Einheiten („Cash-Pool-Einheiten"):

Cash-Pool-Führer (CF)	**Cash-Pool-Einheit (CE)**
▪ Verwaltet die finanziellen Mittel des Cash-Pools zentral ▪ Hat Liquiditätsbeziehungen zu allen Cash-Pool-Einheiten ▪ Nimmt in der Regel auch selbst als Cash-Pool-Einheit an dem Cash-Pool teil.	▪ Leiht dem Cash-Pool Liquiditäts-überschüsse oder erhält liquide Mittel ▪ Liquiditätsbeziehungen bestehen immer bilateral gegenüber dem Cash-Pool-Führer

Ein Cash-Pool besteht immer aus einem zentral verwaltenden Cash-Pool-Führer und mindestens einer weiteren Cash-Pool-Einheit.

Für Cash-Pools gilt regelmäßig:

- Ein Cash-Pool-Führer verwaltet den Cash-Pool dauerhaft
- Teilnehmerkreis am Cash-Pool besteht in der Regel aus Einheiten des öffentlichen Bereichs
- Längerfristig angelegtes gemeinsames Finanzmanagement (keine einmaligen Sachverhalte), ggf. mit spezieller Vereinbarung
- Ein positiver bzw. negativer Saldo einer Cash-Pool-Einheit entspricht der Forderung bzw. der Verbindlichkeit der Einheit ggü. dem Cash Pool (ähnlich einem Bankkonto bzw. Dispo-Kredit). Der Cash-Pool-Führer meldet spiegelbildlich Verbindlichkeiten bzw. Forderungen ggü. der Cash-Pool-Einheit
- Der eingezahlte Überschuss einer Einheit kann zeitweise von anderen Einheiten inkl. dem Cash-Pool-Führer selbst genutzt werden

Nicht zu Cash-Pooling zählen:

- Gemeinsame Verwaltung von Sichteinlagen ohne die Möglichkeit auf die Liquidität anderer zurückzugreifen
- Treuhänderisch verwaltete Mittel
- Weitergeleitete Darlehen
- Kassenkredite/Ausleihungen, denen kein übergeordneter Cash-Pool zugrunde liegt

1.2 Beispiele für Cash-Pooling

- Liquiditätsverbünde zwischen Kernhaushalten
  - z.B. Einheitskassen/Amtskassen bei Verwaltungsgemeinschaften von Gemeinden (Verbandsgemeinden, Ämter etc.)
- Liquiditätsverbünde nach dem Konzernprinzip
  - z.B. Gemeinde/Gemeindeverband mit ihren verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen (z.B. verbundene Sonderkasse)
  - Muttergesellschaften mit ihren Tochtergesellschaften
- Liquiditätsverbünde über Landeshauptkassen
  - z.B. Hochschulen
- „Cash Concentration“ (auch Zinsoptimierung oder Bargeldkonzentration/Konten-Clearing)
  - z.B. gemeinsame Anlage von Mitteln in Wertpapiere, Finanzderivate etc.

1.3 Berücksichtigung von Cash-Pooling für den nationalen Schuldenstand

Cash-Pool-Einheiten nehmen Zuführungen und Entnahmen im Rahmen ihres Liquiditätsmanagements (Liquiditätsüberschüsse bzw. Liquiditätsbedarfe) vor. Daher werden die dadurch entstehenden Forderungen und Verbindlichkeiten in den Finanzstatistiken den Ausleihungen und Kassenkrediten (beim öffentlichen Bereich) zugeordnet. Somit haben sie keine Auswirkung auf

den nationalen Schuldenstand, da dieser ausschließlich die Verschuldung gegenüber dem nicht-öffentlichen Bereich berücksichtigt (Ausnahme: Cash-Pooling mit Einheiten des nicht-öffentlichen Bereichs).

Beim **Cash-Pool-Führer** entstehen Forderungen und Verbindlichkeiten durch seine Tätigkeit als Cash-Pool-Verwalter, jedoch unabhängig von seinen eigenen Liquiditätsbedarfen/-überschüssen. Somit werden sie auch nicht den Kassenkrediten oder Ausleihungen zugeordnet und haben keinen Einfluss auf den nationalen Schuldenstand (Ausnahme: Cash-Pooling mit Einheiten des nicht-öffentlichen Bereichs).

2. Meldung von Cash-Pooling in der jährlichen Schulden- und Finanzvermögenstatistik

Die Zuordnung der Verbindlichkeiten und Forderungen von Cash-Pool-Einheiten erfolgt immer gegenüber dem Cash-Pool-Führer. Dies ist unabhängig davon, von welcher Einheit die Mittel ursprünglich stammten oder genutzt werden.

2.1 Statistikmeldung aus Sicht einer Cash-Pool-Einheit

Eine Cash-Pool-Einheit (CE) kann zum Stichtag entweder eine Forderung (Guthaben) oder eine Verbindlichkeit (Schulden) gegenüber einem Cash-Pool haben, wie auch der Saldo eines Bankkontos nur entweder positiv oder negativ sein kann. Daher erfolgt für eine CE der **Ausweis auch nur entweder in der Finanzvermögen- oder der Schuldenstatistik**.

- **Meldung in der Finanzvermögenstatistik**
  „Cash-Pool-Einheit (CE): bei eigenem Liquiditätsüberschuss zugeführte Mittel“ entsprechend der Bereichsabgrenzung des CFs
- **Meldung in der jährlichen Schuldenstatistik**
  „Cash-Pool-Einheit (CE): für eigenen Liquiditätsbedarf entnommene Mittel“ entsprechend der Bereichsabgrenzung des CFs

Beispiel

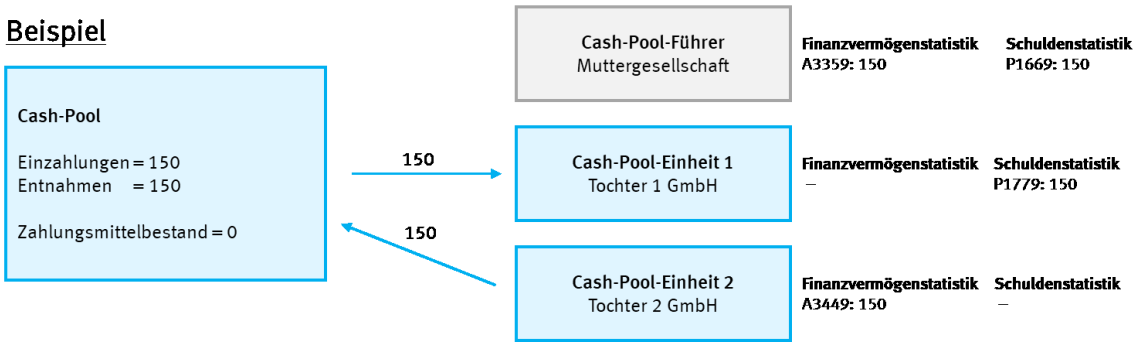

Nimmt eine Einheit an mehreren Cash-Pools teil, so sind ihre jeweiligen Beziehungen zu den Cash-Pools separat zu ermitteln und unsaldiert zu melden, sodass dann auch gleichzeitig Meldungen in der Finanzvermögen- und Schuldenstatistik möglich sind. **Eine Verrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber verschiedenen Cash-Pools miteinander ist nicht zulässig.**

Teilnahme an einem Cash-Pool mit einem Cash-Pool-Führer des nicht-öffentlichen Bereichs

Nimmt eine Einheit an einem Cash-Pool teil, dessen Cash-Pool-Führer dem nicht-öffentlichen Bereich zugeordnet ist, sind diese Sachverhalte **nicht in dem Block „Cash-Pooling/Einheitskasse/Amtskasse“** zu melden, da hier ausschließlich Cash-Pooling mit Einheiten des öffentlichen Bereichs ausgewiesen wird.

- **Meldung in der Finanzvermögenstatistik**
  Ausleihungen (nicht-öffentlicher Bereich) an den „sonstigen inländischen Bereich“
- **Meldung in der jährlichen Schuldenstatistik**
  Kassenkredite (nicht-öffentlichen Bereich) beim „sonstigen inländischen Bereich“

2.2 Statistikmeldung aus Sicht des Cash-Pool-Führers

Das **Verhältnis zu jeder an dem Cash-Pool teilnehmenden Einheit ist einzeln zu betrachten** und festzustellen, ob der Cash-Pool eine Forderung oder eine Verbindlichkeit gegenüber der jeweiligen Einheit (einschließlich gegenüber sich selbst) hat. **Der Cash-Pool-Führer kann** entsprechend – im Gegensatz zu den Cash-Pool-Einheiten – **sowohl Forderungen als auch Verbindlichkeiten melden**.

Der Cash-Pool-Führer muss in seinen statistischen Meldungen zwei Perspektiven berücksichtigen: Einerseits ist er eine am Cash-Pool teilnehmende Einheit, die – wie alle anderen auch – Überschüsse einzahlen und Liquiditätsbedarf über den Cash-Pool decken kann. Andererseits gibt er die Meldung für den Cash-Pool als Gegenpartei aller Cash-Pool-Einheiten (einschließlich sich selbst) ab. **Die aus Sicht des Cash-Pools in der Schulden- und Finanzvermögenstatistik gemeldeten Positionen entsprechen daher spiegelbildlich den bestehenden Forderungs- und Verbindlichkeitspositionen der Cash-Pool-Einheiten.**

Die Meldung in der Statistik erfolgt nach dem **Bruttoprinzip**, d.h. der Cash-Pool-Führer stellt die Forderungen und Verbindlichkeiten des Cash-Pools gegenüber den Cash-Pool-Einheiten in den Meldungen zur Schulden- und Finanzvermögenstatistik separat dar. **Eine Verrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten miteinander ist nicht zulässig.**

- **Meldung in der Finanzvermögenstatistik**
  „Cash-Pool-Führer (CF): Forderungen gegenüber entnehmenden Einheiten“ entsprechend der Bereichsabgrenzung der CE
- **Meldung in der Schuldenstatistik**
  „Cash-Pool-Führer (CF): Verbindlichkeiten gegenüber zuführenden Einheiten“ entsprechend der Bereichsabgrenzung der CE

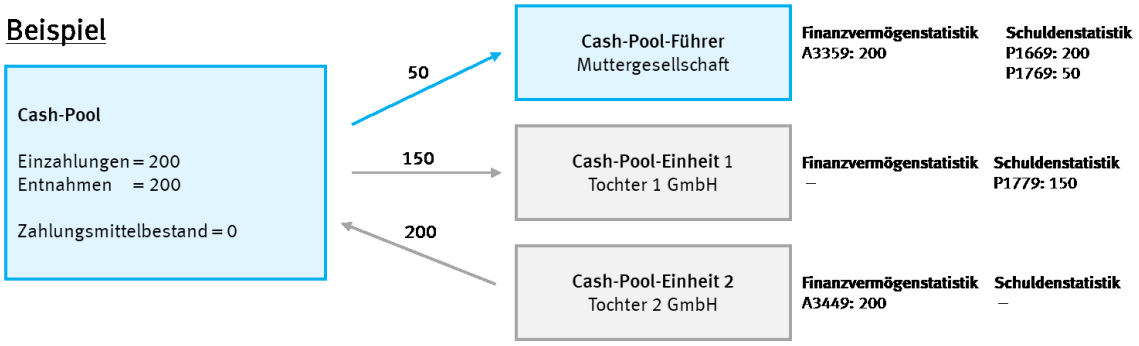

2.2.1 Meldung des Mittelbestands des Cash-Pools

Der CF ist der rechtliche Eigentümer der für den Cash-Pool gehaltenen Geldmittel und durchgeführten Geldmittelanlagen (insbesondere Bankkonten), auch wenn dies für Rechnung aller CE erfolgt. **Daher erfolgt die Meldung von Cash-Pooling-Mitteln ausschließlich durch den CF und nicht durch die CE.** Legt der CF Mittel für den Cash-Pool außerhalb des Cash-Pool-Kontos an, ist dies von ihm nicht zusätzlich als Entnahme als CE aus dem Cash-Pool zu melden.

- **Einlagen bei Kreditinstituten**
  Finanzvermögenstatistik:
  - „Bargeld und Einlagen“ (A1019 oder A1029)
  - „darunter: Cash-Pool-Führer (CF): Zahlungsmittelbestand des Cash-Pools“ (A1049)

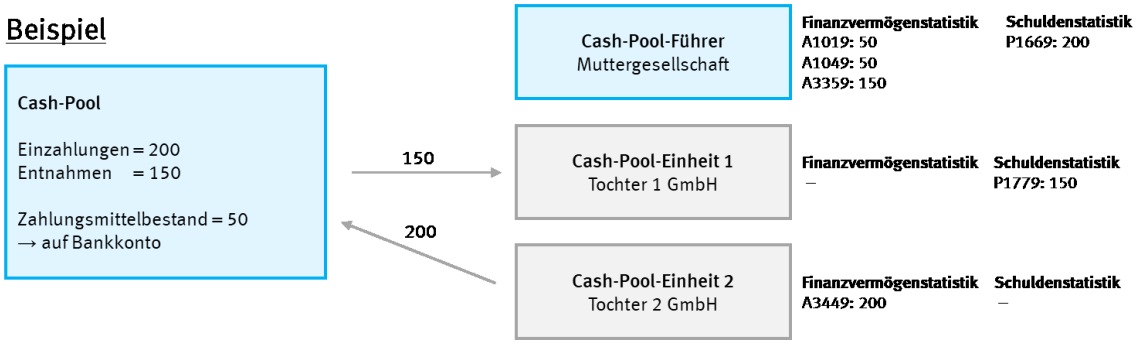

- **In Wertpapieren angelegter Mittelbestand**
  Finanzvermögenstatistik:
  - „Wertpapiere (ohne Anteilsrechte) und Finanzderivate“ entsprechend der Anlageform
  - „darunter: durch Cash-Pool-Führer (CF) in Wertpapieren vom öffentlichen Bereich angelegter Zahlungsmittelbestand des Cash-Pools (ohne Finanzderivate)“ (A2219) oder
  - „darunter: durch Cash-Pool-Führer (CF) in Wertpapieren vom nicht-öffentlichen Bereich angelegter Zahlungsmittelbestand des Cash-Pools (ohne Finanzderivate)“ (A2229)

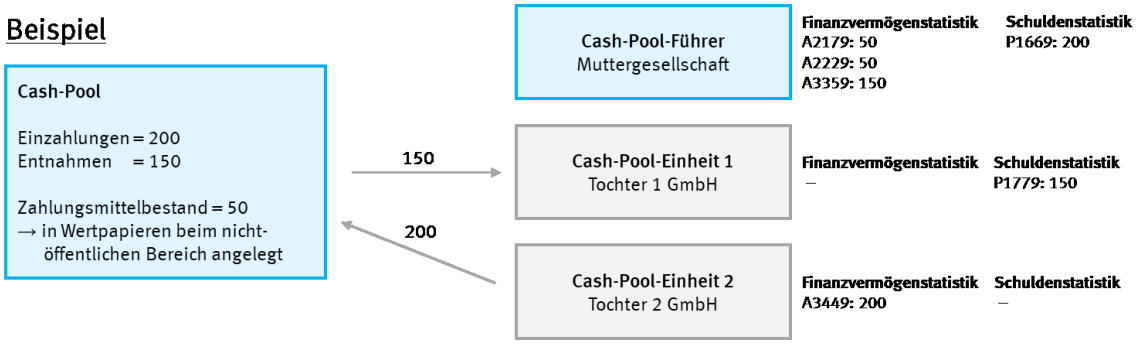

- **Anderweitig angelegte Mittelbestände**
  Finanzvermögenstatistik:
  Entsprechend unter der gewählten Anlageform, da keine weiteren Darunter-Positionen für Cash-Pooling vorhanden sind

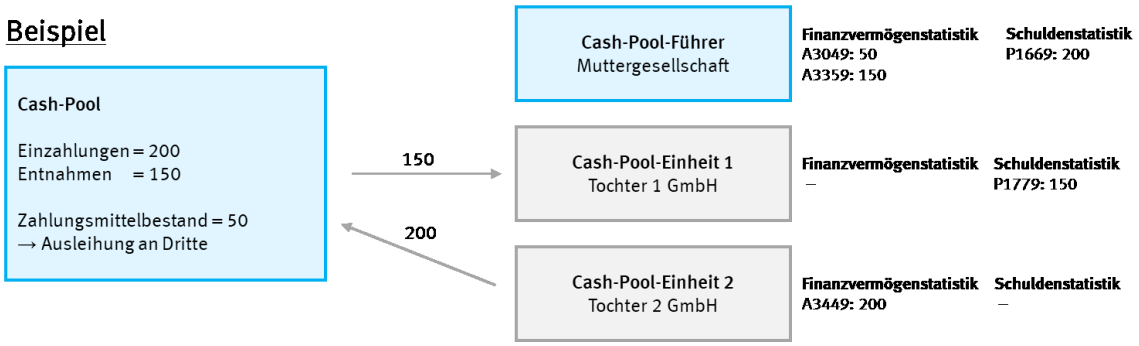

2.2.2 Deckung des Liquiditätsbedarfs des Cash-Pools

Der CF ist der rechtlich Verpflichtete aus abgeschlossenen Finanzierungsinstrumenten (z.B. aufgenommene Kassenkredite), auch wenn dies für Rechnung aller CE erfolgt. **Daher erfolgt die Meldung von für den Cash-Pool aufgenommenen Kassenkrediten ausschließlich durch den CF und nicht durch die CEs.** Kassenkreditaufnahmen für den Cash-Pool sind vom CF nicht zusätzlich als Zuführungen als CE in den Cash-Pool zu melden.

Übersteigt der Liquiditätsbedarf der CE die Geldmittel (Einzahlungen aller CE) des Cash-Pools, so ist eine Deckung dieser Liquiditätsbedarfe durch den Cash-Pool-Führer notwendig:

- **Deckung der Liquiditätsbedarfe aus eigenen Mitteln des CF**
  Finanzvermögenstatistik: CF meldet Zuführungen in den Cash-Pool als CE
  Schuldenstatistik: CF meldet Verbindlichkeiten ggü. sich selbst als CE

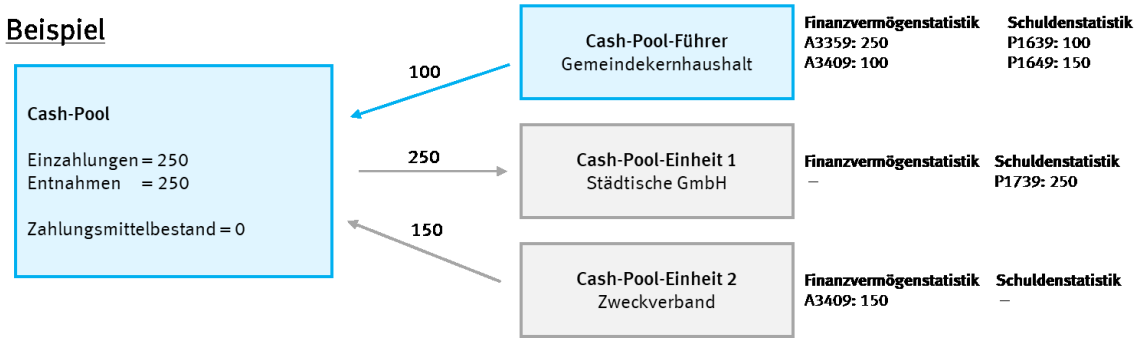

- **Kassenkreditaufnahmen**
  Schuldenstatistik:
  - „Kassenkredite (ohne Cash-Pooling im öffentlichen Bereich)“ entsprechend dem Gläubiger (z.B. bei Kreditinstitut)
  - „darunter: Cash-Pool-Führer (CF): für Cash-Pool-Teilnehmer aufgenommene Kassenkredite“

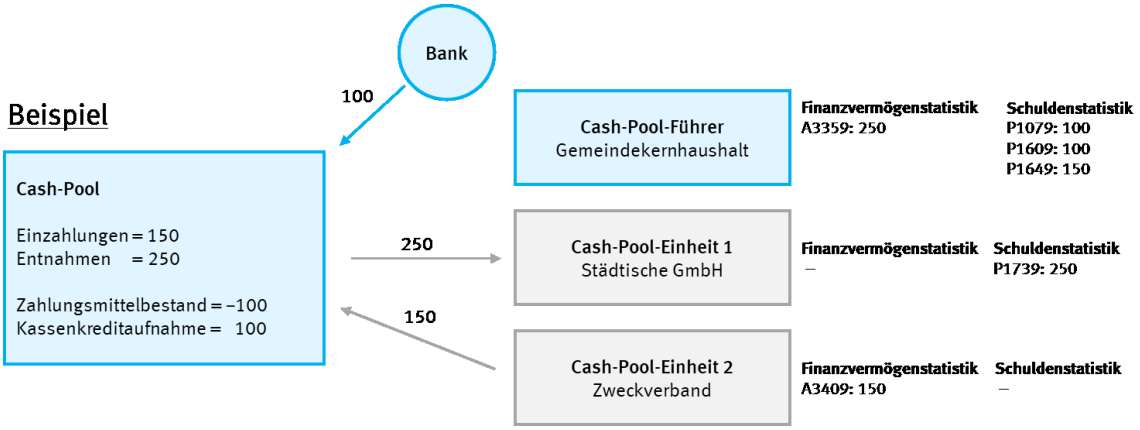

2.2.3 Cash-Pooling mit Einheiten des nicht-öffentlichen Bereichs

Nehmen am Cash-Pool auch Einheiten des nicht-öffentlichen Bereichs teil, so sind die hierdurch entstehenden Forderungen und Verbindlichkeiten vom Cash-Pool-Führer **nicht in dem Block „Cash-Pooling/Einheitskasse/Amtskasse“ zu melden**, da hier ausschließlich Cash-Pooling mit Einheiten des öffentlichen Bereichs ausgewiesen wird.

- **Zuführungen von Einheiten des nicht-öffentlichen Bereichs**
  Schuldenstatistik: Kassenkredite beim „sonstigen inländischen Bereich“ (nicht-öffentlicher Bereich)
- **Entnahmen von Einheiten des nicht-öffentlichen Bereichs**
  Finanzvermögenstatistik: Ausleihungen an den „sonstigen inländischen Bereich“ (nicht-öffentlicher Bereich)

Da „Guthaben“ von Cash-Pool-Einheiten des nicht-öffentlichen Bereichs Teil der gesamten Cash-Pool-Mittel sind, sind sie vom CF ebenfalls in den entsprechenden Darunter-Positionen zu Cash-Pooling bei den Merkmalen „Bargeld und Einlagen“ sowie „Wertpapiere“ zu berücksichtigen. Gleiches gilt auch für Kassenkreditaufnahmen für den Cash-Pool, die durch Entnahmen von Cash-Pool-Einheiten des nicht-öffentlichen Bereichs notwendig werden.

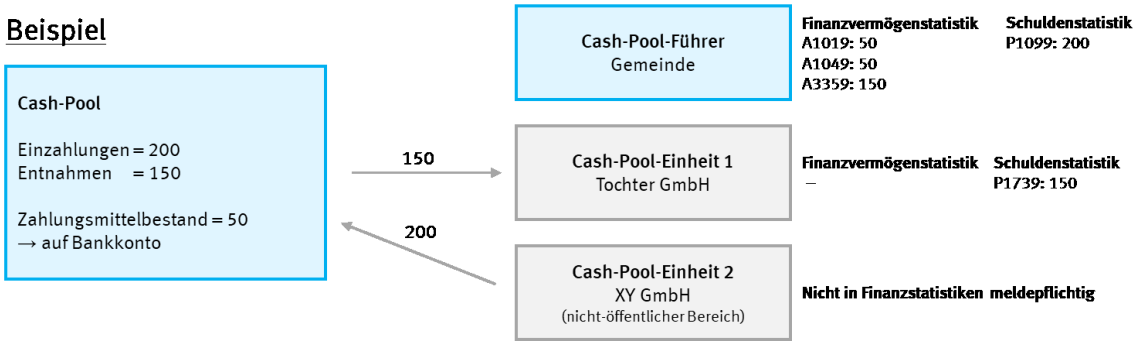

3. Weitere Cash-Pooling-Beispiele

Teilnahme an mehreren Cash-Pools

Eine verbandsangehörige Gemeinde (CF2) betreibt einen Cash-Pool (2) mit ihren eigenen Töchtern (Konzernprinzip) und nimmt gleichzeitig an einem Cash-Pool (1) mit ihrer Verbandsgemeinde (CF1) teil. Um die Liquiditätsbedarfe ihrer CE zu decken, entnimmt die verbandsangehörige Gemeinde Mittel aus dem Cash-Pool mit der Verbandsgemeinde und führt diese ihrem Cash-Pool zu.

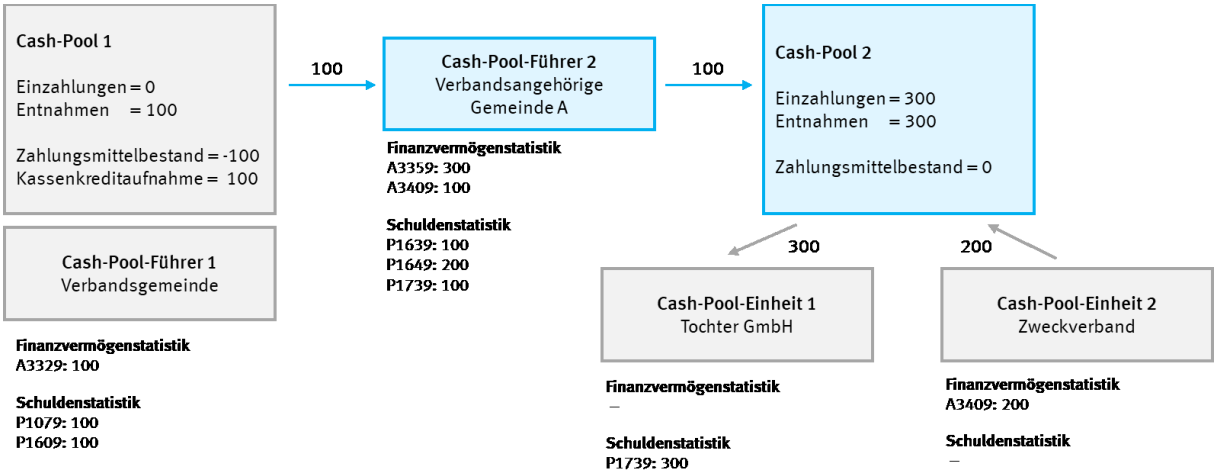

Deckung von Liquiditätsbedarfen aus mehreren Quellen

Der CF deckt die Liquiditätsbedarfe der CE mit eigenen Mitteln (200) sowie durch eine zusätzliche Kassenkreditaufnahme (400).

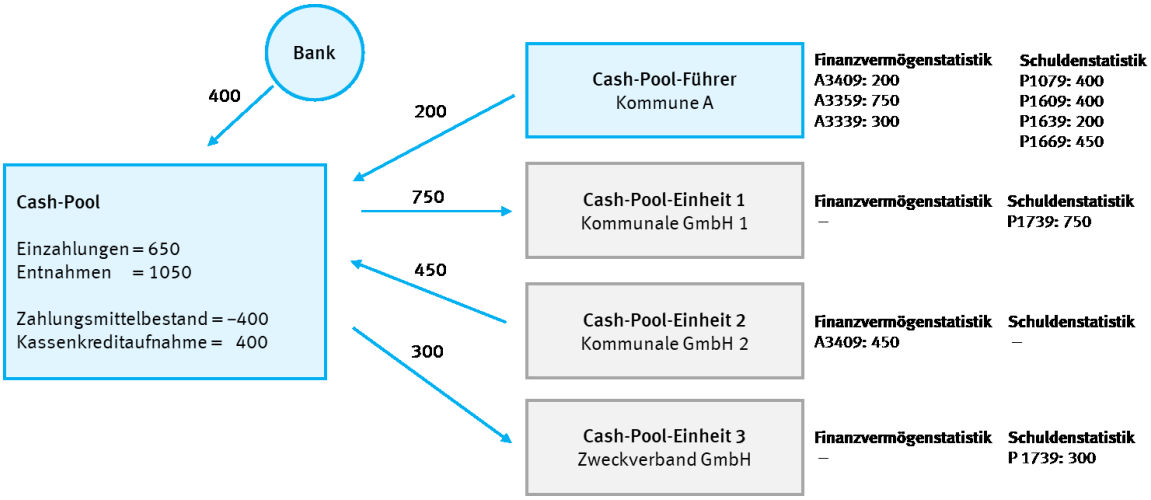

Cash-Concentration
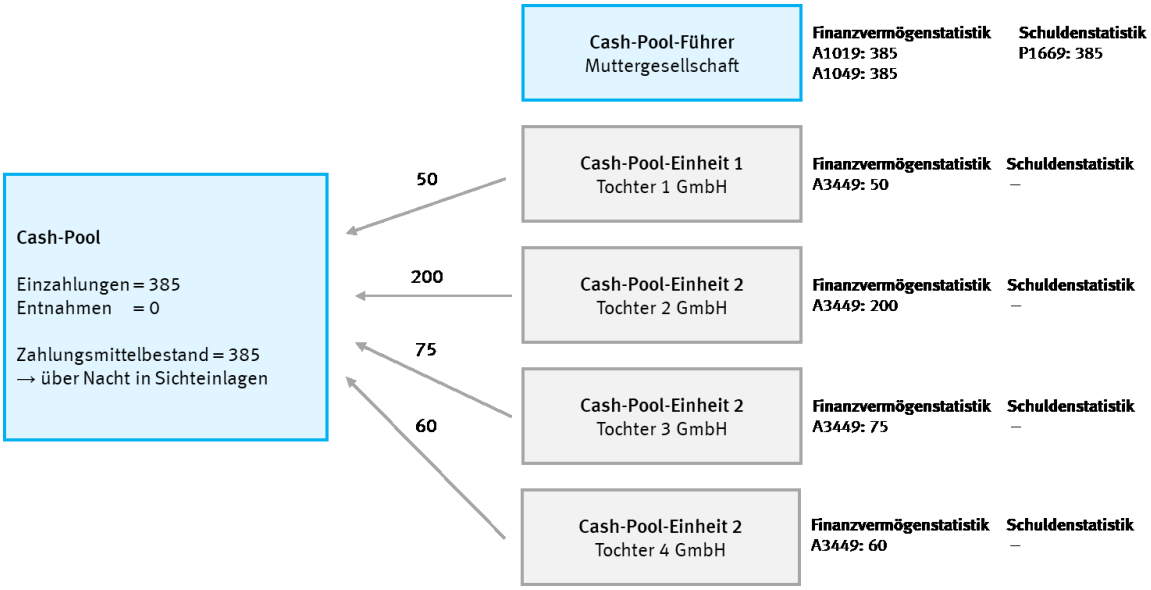
Zur Vermeidung von Strafzinsen werden die überschüssigen Geldmittel der CE von dem CF über Nacht angelegt.